

AVR

Abgabenverfahren und Rechtsschutz

Katharina Kubik | Christian Lenneis | Maria Linzner-Strasser
Claus Staringer | Martin Vock

Linde
www.lindeverlag.at

Auskunftsbescheid

Grenzen und Bindungswirkung

Auch Schwärzen will gelernt sein!

Schwärzung von BFG-Entscheidungen

Mindeststeuerbericht

Die globale Pillar-II-Steuererklärung

ViDA – VAT in the Digital Age

Verfahrensrechtliche Aspekte der Reform

Aus der aktuellen Rechtsprechung

VwGH- und BFG-Entscheidungen samt Anmerkungen

Auch Schwärzen will gelernt sein!

Michael Lang



Univ.-Prof. Dr. DDR. h.c. Michael Lang ist Vorstand des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU, wissenschaftlicher Leiter des LLM-Programms International Tax Law und Sprecher des Doctoral Program in International Business Taxation (DIBT) der WU.

§ 23 Abs 1 BFGG verlangt, dass die Erkenntnisse und Beschlüsse des BFG der Öffentlichkeit im Internet unentgeltlich zugänglich zu machen sind. Lediglich unter den in § 23 Abs 3 BFGG geregelten Voraussetzungen muss oder kann eine Veröffentlichung unterbleiben. In allen anderen Fällen sind nach § 23 Abs 2 BFGG bei der Veröffentlichung „personenbezogene Daten nur soweit unkenntlich zu machen, als es die berechtigten Interessen der Parteien an der Geheimhaltung dieser Daten gebieten (wie etwa Umstände des Privat- oder Familienlebens, Steuergeheimnis), ohne hierdurch die Verständlichkeit der Entscheidung zu beeinträchtigen“. Die Festlegung, „welche personenbezogenen Daten unkenntlich zu machen sind“, erfolgt jeweils durch das Organ des BFG, das die Entscheidung getroffen hat. § 22 Abs 2 BFGG setzt voraus, dass dafür „elektronische Hilfsmittel“ zur Verfügung stehen. Deren Einsatz hat aber mitunter seine Tücken.

1. Beispielfälle für missglückte Schwärzungen aus der BFG-Rechtsprechung

Welche Schwierigkeiten bei der Verwendung „elektronischer Hilfsmittel“ bei der Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten auftreten können, soll anhand der in der Findok veröffentlichten Versionen einiger – zufällig ausgewählter – BFG-Entscheidungen gezeigt werden.

In einigen dieser Fälle kommen die Beschwerdeführer aus dem Umfeld der Stadt Wien:

Im Erkenntnis vom 5. 5. 2021, RV/7101775/2019, ging es um die Frage, ob für Dienstnehmer, die von einer Gemeinde Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, zur Dienstleistung zugewiesen wurden, Kammerumlage II anfällt.¹ Immer ist von der „Gemeinde ABC“ die Rede. Gelegentlich ist die „Stadt ABC“ erwähnt, was den Kreis der in Betracht kommenden Gebietskörperschaften schon einschränkt. Wertvolle Hinweise zur Identifizierung des Beschwerdeführers sind dem folgenden Satz zu entnehmen: „Auf der Grundlage des Bundesgesetzes über Maßnahmen anlässlich der Ausgliederung der ABC Werke (BGBl I 1999/68) sei deren Vermögen als Unternehmung der Stadt ABC auf die ABC Holding AG, die ABC Strom, die ABC Gas, die ABC GmbH der Bf, die ABC Bestattung und die ABC Werke Beteiligungsmanagement GmbH übertragen worden.“ Liest man in der zitierten Fundstelle des Bundesgesetzblatts nach, heißt die Überschrift: „Erlassung eines Bundesgesetzes über Maßnahmen anlässlich der Ausgliederung der

Wiener Stadtwerke und Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“. Spätestens dann ist klar, dass es sich bei der „Gemeinde ABC“ um Wien handelt. Eine zusätzliche Bestätigung findet dieser Befund in der Zitierung des „ABC Zuweisungsgesetz[es] (LGBl 1999/17)“. Ein Blick in das Wiener Landesgesetzblatt zeigt: Es geht um das „Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien“. Die Anonymisierung ist daher missglückt. Zusätzlich wurde gerade in dieser Entscheidung die Unkenntlichmachung des Wortes „Wien“ auf die Spitze getrieben: Zwar findet sich am Ende des Erkenntnisses immerhin die Zeile „Wien, am 5. Mai 2021“. Sonst ist aber von der „Wirtschaftskammer ABC“, vom „Landesverwaltungsgericht ABC“ und sogar vom „Finanzamt ABC 1/23“ die Rede. Wer nicht schon herausgefunden hat, dass es um Wien geht, weiß es also spätestens bei der Erwähnung des Finanzamts.

Im Erkenntnis vom 31. 8. 2021, RV/7104210/2019 – es ging um Fragen der Vorsteuerabzugsberechtigung –, wird von Anfang an offengelegt, dass die Beschwerdeführerin eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.² In mehreren Passagen ist davon die Rede, dass es sich um eine „Stadt“ handelt. Dass es keine kleine Stadt ist, ergibt sich auch daraus, dass der Beschäftigungsstand des „Presse- und Informationsdienst[es]“ in den maßgebenden Jahren „stets über 100 Mitarbeiter“ betrug. Nach der zitierten Geschäftseinteilung dieser Magistratsabteilung gehört zu dessen Zuständigkeiten unter anderem die „Koordination der Medienarbeit zwischen Einsatzorganisationen und Medien nach dem ***er Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz“. Nur eine Stadt ist gleichzeitig auch ein Bundesland und kann daher Gesetze erlassen und verfügt auch tatsächlich über ein derartiges Gesetz.³

Im Erkenntnis vom 27. 7. 2023, RV/7101217/2023, bedarf es solch verhältnismäßig komplexer Überlegungen gar nicht.⁴ Die Lektüre der ersten Absätze der Entscheidung genügt: Das BFG hat über die Beschwerde „gegen die Bescheide des Finanzamtes ***3*** 1/23“ entschieden. Etwas weiter unten werden die Ausführungen über den Verfahrensgang damit eingeleitet, dass die Beschwerdeführerin „als Linienverkehrsunternehmen U-Bahn-, Straßenbahn- und Autobuslinien in ***3*** im Linienverkehr“ be-

² BFG 31. 8. 2021, RV/7104210/2019 (Stand 7. 3. 2025, findok.bmf.gv.at).

³ Gesetz über Maßnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Großschadensereignissen und komplexen Schadensereignissen sowie die Einrichtung eines Krisenmanagements (Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz – W-KKG), Wr LGBl 2009/22 idF Wr LGBl 2020/21.

⁴ BFG 27. 7. 2023, RV/7101217/2023 (Stand 7. 3. 2025, findok.bmf.gv.at).

¹ BFG 5. 5. 2021, RV/7101775/2019 (Stand 7. 3. 2025, findok.bmf.gv.at).

treibt. Auch wer sich nicht mehr an das Finanzamt Wien 1/23 erinnert, weiß: U-Bahnen existieren in Österreich nur in Wien.⁵

Unter den im heurigen Jahr getroffenen Entscheidungen finden sich ebenfalls Beispiele für Veröffentlichungen in der Findok, in denen der Versuch, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen, gescheitert ist: Im Erkenntnis vom 8. 1. 2025, RV/7103916/2020, wird der Staat anonymisiert, in dem Teile des Sachverhalts spielen.⁶ Er wird als „Drittstaat“ bezeichnet. Rechtlich zu klären war die Frage, ob die auf die Krankheitstage entfallenden Vergütungen des Beschwerdeführers in Österreich oder in diesem „Drittstaat“ besteuert werden können. Dafür maßgebend war das DBA. Offenbar um nicht das Geheimnis zu lüften, um welchen Staat es sich handelt, ist in der in der Findok veröffentlichten Entscheidung vom DBA zwischen Österreich und dem „Drittstaat“ die Rede. Dies ist höchst irritierend: Um die Begründung der Entscheidung nachvollziehen und sie einordnen zu können, ist es notwendig, zu wissen, welches DBA anwendbar war. Es genügt nicht, bloß zu wissen, dass es sich um Art 15 irgendeines DBA handelt. Dazu kommt, dass der Ausdruck „Drittstaat“ höchst unglücklich gewählt ist. Denn es geht um den anderen Vertragsstaat. Als „Drittstaat“ wird üblicherweise ein weiterer Staat – neben dem Ansässigkeits- und dem anderen Vertragsstaat – bezeichnet. Allerdings findet sich in der Findok an anderer Stelle bei jeder Entscheidung die anwendbare Norm gesondert erwähnt. Dies ist auch hier der Fall: Art 15 DBA Serbien. Damit ist auch klar, dass der Sachverhalt dort spielt. Die Unkenntlichmachung des Staates hat sich damit als sinnlos erwiesen.⁷

Im Fall des Erkenntnisses des BFG vom 3. 3. 2025, RV/7101449/2024, ist es noch einfacher:⁸ Ein Sportler wollte von der Zuzugsbegünstigung nach § 103 EStG Gebrauch machen. Strittig war sein Mittelpunkt der Lebensinteressen. In der Entscheidung ist zwar davon die Rede, dass er unter anderem bereits in Schweden, der Slowakei, Russland und Amerika engagiert war. Das Geburtsland ist aber in der Findok unkenntlich gemacht. Es ist nur von „****Staat****“ die Rede. Allerdings ist das zur Bestimmung des Mittelpunkts der Lebensinteressen als maßgebend erachtete DBA auszugsweise wiedergegeben: Das „ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK ****Staat**** ZUR VERMEIDUNG DER DOPPEL-BESTEuerung AUF DEM GEBIET DER

STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN“, BGBl. III Nr. 4/1999“. Ein kurzer Blick in die angegebene Fundstelle des Bundesgesetzblatts zeigt: Es handelt sich um Slowenien.

Ein weiteres aktuelles Beispiel ist das Erkenntnis des BFG vom 21. 1. 2025, RV/1100386/2020.⁹ Es ging um die Qualifikation des Gehalts der Dienstnehmerin eines liechtensteinischen Rechtsträgers. Die Frage, ob der Dienstgeber für abkommensrechtliche Zwecke dem Staat oder einer Gebietskörperschaft gleichzustellen ist, war entscheidend dafür, ob die Vergütung der Mitarbeiterin unter Art 19 DBA Liechtenstein oder unter eine andere Abkommensnorm fällt. Das BFG wollte, dass aus der in der Findok veröffentlichten Version der Entscheidung nicht hervorgeht, um welchen Rechtsträger es sich handelt. Allerdings findet sich im Erkenntnis mehrfach der Hinweis, dass diese juristische Person nach dem „LKStG“ errichtet ist. Einmal wird dabei sogar die entsprechende Fundstelle im liechtensteinischen Landesgesetzblatt angegeben: „Gesetz vom 20. September 2007 über die ,***1***“ [...] (Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Nr. 291, ausgegeben am 21. November 2007, Jahrgang 2007“. Wer dort nachliest, findet das „Gesetz über die Kulturstiftung Liechtenstein“. Damit ist klar, wer sich hinter „***1***“ verbirgt. In der Entscheidung sind zahlreiche Regelungen der aufgrund des Gesetzes erlassenen Statuten und des Organisationsreglements wiedergegeben. Das BFG erachtete es als erforderlich, auch unkenntlich zu machen, dass der Dienstgeber eine Stiftung ist, der Stiftungsrat sein Organ ist und er sich der Kulturförderung widmet. Die aktuellen Fassungen von Statuten und Organisationsreglement sind auf der Website der Kulturstiftung Liechtenstein veröffentlicht, sodass sich die meisten dieser Worte ohne großen Aufwand entschlüsseln lassen. Die Lesbarkeit des Erkenntnisses leidet unter den zahlreichen „Schwärzungen“ erheblich, ohne dass das mit ihnen verbundene Ziel erreicht wurde.¹⁰

2. Strukturelle Probleme?

Die zitierten Entscheidungen sind Einzelfälle. Zwar gibt es noch weitere Erkenntnisse, in denen es im Ergebnis nicht gelungen ist, persönliche Daten unkenntlich zu machen.¹¹ Fast immer erfolgt die Anonymisierung der in der Findok veröffentlichten Entscheidungen mit großer Sorgfalt. Es geht daher nicht darum, in den wenigen Fällen, in denen dies nicht geglückt ist, das BFG und seine Richter bloßzustellen. Wo Menschen agieren, passieren Fehler. Dies ist prak-

⁵ Vgl. auch Limburg, Immissionen durch Baufahrzeuge, immolex 2014, 228 (231), im Kontext einer Entscheidung des EuGH: „Österreich ist zu klein für Anonymisierungen.“

⁶ BFG 8. 1. 2025, RV/7103916/2020 (Stand 7. 3. 2025, findok.bmf.gv.at).

⁷ Vgl. auch schon Lang, Art 15 Abs 1 OECD-MA und Krankheitstage, SWI 2025, 126 (126, FN 1).

⁸ BFG 3. 3. 2025, RV/7101449/2024 (Stand 2. 4. 2025, findok.bmf.gv.at).

⁹ BFG 21. 1. 2025, RV/1100386/2020 (Stand 7. 3. 2025, findok.bmf.gv.at).

¹⁰ Vgl. dazu bereits Lang, Die Auslegung des Art 19 Abs 1 DBA Liechtenstein durch das BFG, BFGjournal 2025, 51 (51, FN 1).

¹¹ Vgl. zB BFG 3. 6. 2022, RV/7101963/2021: „Die Beschwerdeführerin [...] betreibt als Linienverkehrsunternehmen U-Bahn, Straßenbahn und Autobuslinien in ***3*** im Linienverkehr.“

tisch unvermeidlich.¹² Interessant ist daher nur, ob die ausgewählten Entscheidungen auf strukturelle Probleme schließen lassen.

Die erwähnten Beispiele zeigen jedenfalls die mit der Verwendung der vom BFG nach § 22 Abs 2 BFGG zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel verbundenen Gefahren auf. Es bedeutet offenbar wenig Aufwand, die Worte, die unkenntlich gemacht werden sollen, festzulegen. In einzelnen Fällen ist die Frage berechtigt, ob dabei nicht zu großzügig vorgegangen wurde. § 23 Abs 2 BFGG verlangt, dass die Verständlichkeit der Entscheidung nicht beeinträchtigt werden darf. Je mehr Schwärzungen erfolgen, desto schwerer ist das Erkenntnis lesbar.¹³

Die Verwendung elektronischer Hilfsmittel verleitet mitunter dazu, nicht in hinreichendem Ausmaß „händische“ Kontrollschleifen bei der Nachbearbeitung vorzusehen. Der nach wie vor aufzufindende Verweis auf die Fundstelle im Gesetzblatt, aus dem der jeweilige Rechtsträger ohne Schwierigkeiten zu identifizieren ist,¹⁴ oder die an anderer Stelle in der Findok angegebene Norm, über die dann erst recht das anonymisierte DBA und damit auch der Staat, in dem der Sachverhalt spielt, herausgefunden werden können,¹⁵ sind Extrembeispiele. In den Fällen, in denen irrtümlich auch der Standort des Finanzamts und das LVwG, dessen Entscheidung zitiert wurde, unkenntlich gemacht wurden, konnten schon dadurch die anderen Schwärzungen entschlüsselt werden. Mit steigender Zahl geschwärtzter Worte steigt nicht nur die Gefahr, dass Fehler gemacht werden, sondern auch das Risiko, dass die Anonymisierung misslingt.

In etlichen der zitierten Erkenntnisse nimmt die Schilderung des Verfahrensgangs breiten Raum ein. Mitunter werden längere Passagen aus dem Bescheid des Finanzamts und aus den Schriftsätzen der beiden Parteien übernommen. Diese Schilderungen sind oft äußerst detailreich: In einigen Fällen entsteht dadurch erst die Notwendigkeit, zahlreiche Worte unkenntlich zu machen, damit nicht auf die Person des Beschwerdeführers rückgeschlossen werden kann.

Der Umfang der Entscheidungen von Verwaltungsgerichten generell – also nicht nur des BVwG – ist jüngst von *Lehofer* kritisiert worden: Gerade bei längeren Entscheidungen werden häufig auch strukturelle und andere formelle Mängel deutlich.¹⁶ Die Schilderung des Verfahrensgangs umfasst – wie *Lehofer* kritisiert – oft

mehr als die Hälfte der Entscheidung.¹⁷ Notwendig ist dies keineswegs: Dies ist der einzige Teil der Entscheidung, den die Rechtsprechung des VwGH nicht für zwingend erachtet und der zu ihrer Bestandskraft auch nichts beitragen kann. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung hat aus drei aufeinander aufbauenden und formal zu trennenden Teilen zu bestehen: Feststellungen (Sachverhalt), Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung.¹⁸ Nach der Rechtsprechung des VwGH kann die Wiedergabe des Verfahrensverlaufs auch die Feststellungen nicht ersetzen.¹⁹ Die Darstellung des Verfahrensgangs dient nur insoweit der Verständlichkeit der Begründung, als sie eine Übersicht bietet, an welchem Punkt des Verfahrens man angelangt ist, wer die Parteien sind und worum es – in groben Zügen – geht.²⁰ Nach *Lehofer* erfordert diese Darstellung nur in besonders komplexen Verfahren mehr als zwei bis vier Seiten.²¹ Gelingt es, diesen Abschnitt kurz zu halten, ist die Entscheidung nicht nur deshalb besser verständlich: Viel seltener ist es dann auch notwendig, einzelne Worte in der Entscheidung unkenntlich zu machen. Die Gefahr, dass das BFG überschießend anonymisiert und sich dabei Fehler einschleichen, sinkt damit auch.

¹⁷ *Lehofer* in *Holoubek/Lang*, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (in Druck).

¹⁸ Vgl zB VwGH 15. 2. 2021, Ra 2019/17/0125. – Der VwGH beruft sich dazu gelegentlich auf § 60 AVG iVm § 17 VwGVG. § 60 AVG („In der Begründung sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.“) hat in der BAO keine explizite Entsprechung. Die dort erwähnten Grundsätze werden aber auch ohne ausdrückliche Anordnung für auf Grundlage der BAO getroffene Entscheidungen maßgebend sein (vgl zB *Lehofer* in *Holoubek/Lang*, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit [in Druck], der umgekehrt die in der BAO, nicht aber die im VwGVG enthaltenen spezifischen Vorgaben für den „Kopf“ einer Entscheidung für als im VwGVG „implizit vorausgesetzt“ hält). Vgl in diesem Sinne auch VwGH 28. 9. 2023, Ra 2021/15/0049, in Beurteilung eines Erkenntnisses des BFG: „Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss die Begründung des Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts erkennen lassen, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen das Gericht zur Ansicht gelangt ist, dass gerade dieser Sachverhalt vorliegt und aus welchen Gründen es die Subsumtion des Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand für zutreffend erachtet. Mit der dazu erforderlichen zusammenhängenden Sachverhaltsdarstellung ist nicht etwa die Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens oder des Inhaltes von Aussagen, Urkunden oder gegebenenfalls Sachverständigengutachten gemeint, sondern die Anführung jenes Sachverhaltes, den das Verwaltungsgericht als Ergebnis seiner Überlegungen zur Beweiswürdigung als erwiesen annimmt. Die zusammenhängende Darstellung des vom Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhaltes kann nicht durch den bloßen Hinweis auf ‚Aktenmaterial‘ oder auf den Verfahrensgang ersetzt werden (vgl VwGH 28. 2. 2014, 2013/16/0053; 17. 5. 2023, Ro 2023/13/0008).“

¹⁹ Vgl zB VwGH 28. 9. 2023, Ra 2021/15/0049; 1. 6. 2017, Ra 2016/15/0059.

²⁰ *Lehofer* in *Holoubek/Lang*, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (in Druck).

²¹ *Lehofer* in *Holoubek/Lang*, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (in Druck).

¹² Zu Beispielen aus der Rechtsprechung des OGH *Fucik*, Sprache und Recht, ÖJZ 2013, 575 (575).

¹³ Dazu auch *Stöger-Frank*, „Die Zukunft in Evidenz halten“, BFGjournal 2024, 243 (244).

¹⁴ BFG 5. 5. 2021, RV/7101775/2019; 21. 1. 2025, RV/1100386/2020; 3. 3. 2025, RV/7101449/2024.

¹⁵ BFG 8. 1. 2025, RV/7103916/2020.

¹⁶ *Lehofer*, Sprache, Urteilstchnik, Transparenz und Akzeptanz der Verwaltungsgerichte, in *Holoubek/Lang*, Stand und Entwicklungsperspektiven der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (2025) (in Druck).

Den Richtern, deren Entscheidungen hier kritisiert wurden, ist aber hoch anzurechnen, dass sie nicht von ihrer nach § 23 Abs 3 BFGG eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht haben: Nach dieser Vorschrift hat eine Veröffentlichung zu unterbleiben, wenn im Einzelfall wesentliche Interessen der Parteien oder wesentliche öffentliche Interessen entgegenstehen.²² Die Veröffentlichung von Formalbeschlüssen sowie von Erkenntnissen „ohne besondere rechtliche Bedeutung“ insbesondere betreffend Verwaltungsübertretungen kann unterbleiben. Richter, die diese Befugnis in Anspruch nehmen, entziehen sich auf diese Weise auch jeglicher Kritik. Die dort normierten Voraussetzungen sind so vage gehalten, dass ein Richter leicht in Versuchung geraten könnte, sich auf § 23 Abs 3 BFGG zu berufen, wenn er – aus welchen Gründen immer²³ – vermeiden will, dass die interessierte Fachöffentlichkeit von der Entscheidung Kenntnis erlangt.²⁴ Aufgrund der in § 22 Abs 3 BFGG angeordneten Weisungsfreiheit würde sich auch der Präsident des BFG schwer tun, eine einheitliche Praxis durchzusetzen oder auch nur in einzelnen Fällen die Veröffentlichung zu erzwingen.²⁵ Kommt § 23 Abs 3 BFGG zur Anwendung, hat die interessierte Öffentlichkeit im Regelfall dauerhaft – wenn nicht beispielsweise im Zuge einer Revision der VwGH in Grundzügen die Argumentation des BFG wiedergibt²⁶ – keine Möglichkeit, sich an der Entscheidung des BFG zu orientieren oder sie kritisch zu diskutieren.²⁷ Informationen gibt es nicht einmal darüber, welche Rechtsfrage das BFG in dem unveröffentlichten Judikat zu lösen hatte. Aus rechtsstaatlichen Gründen sollte die

Befugnis nach § 23 Abs 3 BFGG nur mit äußerster Zurückhaltung in Anspruch genommen werden.²⁸ Denn Transparenz stärkt die Legitimität von Gerichten.²⁹ In wieviel Fällen dennoch die Veröffentlichung unterbleibt, ist nicht bekannt. Die Tätigkeitsberichte des BFG nennen dazu keine Zahlen.³⁰ Manche Mitglieder des BFG legen – Stöger-Frank zufolge – die Voraussetzung, dass die Entscheidung „ohne rechtliche Bedeutung“ zu sein hat, um nicht in die Findok aufgenommen werden zu müssen, sehr weit aus.³¹ Umso mehr sind Richter zu loben, wenn sie gerade in Grenzfällen den aufwändigeren Weg gehen und die personenbezogenen Daten unkenntlich machen³² und damit auch noch in Kauf nehmen, dafür kritisiert zu werden, wie sie beim Schwärzen vorgegangen sind.

Auf den Punkt gebracht

Beim Versuch, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen, scheitert das BFG immer wieder: Gelegentlich finden sich in der Begründung andere Hinweise, die Rückschlüsse auf die geschwärzten Teile der Entscheidung ermöglichen. Mitunter werden auch unter Verwendung elektronischer Hilfsmittel mehr Worte unkenntlich gemacht als notwendig. Gerade umfangreiche Schwärzungen ermöglichen in manchen Fällen erst die Entschlüsselung. Die Lesbarkeit von Erkenntnissen des BFG hängt oft davon ab, wie viele Worte unkenntlich gemacht wurden. Daher sollte von dieser Befugnis nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Häufig wären die Schwärzungen gar nicht erforderlich, wenn nicht der Verfahrensgang so ausführlich und detailverliebt dargestellt wäre. Dazu besteht aber keine Veranlassung: Die Schilderung des bisherigen Verfahrens kann kurz ausfallen. Die Entscheidung sollte knapp und präzise – und daher umso verständlicher – formuliert werden. Wenn sich das BFG bei der Wiedergabe des Verfahrensgangs auf das unbedingt notwendige beschränkt, ist es auch viel seltener notwendig, einzelne Worte unkenntlich zu machen. Das Risiko missglückter Anonymisierungen sinkt. Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen werden gleichzeitig für die interessierte Öffentlichkeit leichter verständlich.

Herrn Mag. Maximilian Pfluger danke ich für die Unterstützung bei der Erstellung des Manuskripts.

²² Dazu auch Wanke/Unger, BFGG (2014) § 23 Anm 29.

²³ Zu möglichen Gründen für die Unterlassung der Veröffentlichung von BFG-Entscheidungen Summersberger, Von der Einbringung der Beschwerde bis zum Erkenntnis in der Findok, BFGjournal 2016, 413 (415); Staringer, Akte X – Die geheimen Fälle des Bundesfinanzgerichts, AVR 2021, 12 (15).

²⁴ Dazu kritisch Staringer AVR 2021, 12 (12 ff); Staringer, Justice needs to be seen – Nochmals zur Publizität der Rechtsprechung des BFG, ÖStZ 2021, 389 (389 ff).

²⁵ Kritisch zum Fehlen einer „objektiv nachvollziehbare[n] Kontrolle der Veröffentlichungspraxis“ Merli/Ehrke-Rabel, Die belangte Behörde in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit – Vergleich und Bewertung, in Ehrke-Rabel/Merli, Die belangte Behörde in der neuen Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (2014) 167 (201).

²⁶ Zu anderen Konstellationen, in denen unveröffentlichte BFG-Entscheidungen dennoch bekannt werden, Stöger-Frank, BFGjournal 2024, 243 (244).

²⁷ Vgl aber zB BFG 17. 1. 2025, RV/7100529/2019: Es ging um einen bei SAS beschäftigten Piloten. Das BFG setzte sich in diesem Erkenntnis mit einer zu früheren Veranlagungszeiträumen ergangenen Entscheidung des BFG über denselben Steuerpflichtigen auseinander, in der das Verwaltungsgericht zu einem anderen Ergebnis kam, die aber nach § 23 Abs 3 BFGG nicht veröffentlicht wurde. Auf diese Weise wurde zumindest die Argumentation des BFG in der seinerzeitigen Entscheidung bekannt. Warum das Erkenntnis vom 16. 1. 2020, RV/7102561/2017, nicht veröffentlicht wurde, ist aber angesichts des offenbar unverändert gebliebenen Sachverhalts nicht nachvollziehbar. Kritisch auch Weiss de Resende/Beer/Pregeßbauer, BFG zur abkommensrechtlichen Einordnung der Einkünfte eines in Dänemark angestellten Piloten, SWI 2025, 135 (137, FN 11).

²⁸ So auch Staringer, AVR 2021, 12 (15); vgl weiters Wanke/Unger, BFGG, § 23 Anm 28 und 38.

²⁹ Ausführlich Lehofer in Holoubek/Lang, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (in Druck).

³⁰ Vgl auch Laudacher, Die Veröffentlichungspraxis des BFG in Verbindung mit komplexen Beschwerdefällen, ÖStZ 2021, 294 (294): „Tatsächlich werden keine Statistiken über nicht veröffentlichte Fälle herausgegeben.“ Zu Recht kritisch Staringer, AVR 2021, 12 (16).

³¹ Stöger-Frank, Die Veröffentlichungspraxis des Bundesfinanzgerichts in der Finanzdokumentation, BFGjournal 2016, 164 (164).

³² Zu den mit der Anonymisierung verbundenen Mühen Summersberger, BFGjournal 2016, 413 (415 f).

Mit dem
Jahresabo
immer
up to date!

AVR

Abgabenverfahren und Rechtsschutz

Linde
www.lindeverlag.at

Jubiläumsrabatt – 25 % Rabatt auf Ihr Abo 2025!

Immer auf der sicheren Seite

Ihr Update

Fundierte, kompakte, kritische Fachinformation

Im Fokus

Schwerpunktthemen und vertiefende Analysen

Rechtsprechung & Anmerkungen

Judikatur zum Abgabenverfahrensrecht

AVR – Jahresabonnement 2025

Bestellen unter:

- www.lindeverlag.at/avr
- fachzeitschriften@lindeverlag.at



Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung
den Aktionscode **V-25** an.

Print & Digital: **€ 274,-** (statt € 365,40)

Preisänderung und Irrtum vorbehalten.
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)



Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter.

Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
shop.lindeverlag.at/avr